

Berlin, 11.11.2020

## **Arztstempel und ASV-Formularbedruckung**

**Muss die ASV-Teamnummer im Arztstempel eines angestellten Arztes des Krankenhauses, der an der ASV teilnimmt angegeben werden oder nicht?**

Die ASV-Teamnummer muss im Stempel (Stempelfeld) durch Krankenhäuser bzw. dort angestellte Ärzte bei Teilnahme an der ASV nicht angegeben werden. Die ASV-AV sieht keine speziellen Regelungen für den Stempel auf den Vordrucken vor. Die Regelungen zu den Vertragsarztstempeln der einzelnen KVen sehen ebenfalls keine Angabe der ASV-Teamnummer vor.

**Darf abweichend von den Vorgaben der KBV bei Muster 1 und Muster 20 die ASV-Teamnummer im Feld „Betriebsstätten-Nr.“ angegeben werden?**

Abweichend von den Anforderungen im Dokument „IT in der Arztpraxis – Anforderungskatalog Formularbedruckung“ der KBV, wird im Krankenhaus bei Muster 1 und Muster 20 bei der Bedruckung im Personalienfeld keine Ausnahme gebildet. Im Personalienfeld von Muster 1 und Muster 20 wird damit im Feld „Betriebsstätten-Nr.“ die ASV-Teamnummer des jeweiligen Teams des Krankenhauses eingedruckt und keine Betriebsstätten-Nr. Die ASV-Teamnummer gibt keine Auskunft über die Erkrankung oder des Erkrankungsbereiches des Versicherten. Die ASV-Teamnummer ist auch nicht öffentlich einsehbar, so dass kein Bezug zu dem ASV-Team hergestellt werden kann. Zudem können die Krankenhäuser nicht auf die Betriebsstätten-Nr. ausweichen, da sie im Rahmen der ASV keine Betriebsstätten-Nr. erhalten. Eine eindeutige Zuordnung des Krankenhauses ist aber erforderlich und da keine andere Nummer wie die Betriebsstätten-Nr. angegeben werden kann, ist die Angabe der ASV-Teamnummer des jeweiligen Teams zum Zwecke der Datenverarbeitung notwendig.

**Muss die Arztnummer (LANR bzw. ANR) im Personalienfeld unter „Arzt.Nr.“ auf Verordnungen im Rahmen der ASV eingedruckt werden?**

Nach § 9 Abs. 5 ASV-AV ist im Personalienfeld der Verordnungen im Rahmen der ASV im Feld „Arzt.-Nr.“ durch Krankenhäuser die Fachgruppennummer anzugeben. Die Nutzung der Krankenhaus-Arztnummer nach § 293 Abs. 7 SGB V ist bei Verordnungen im Rahmen der ASV gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht zulässig.

**Muss die Fachgruppennummer des jeweiligen Teammitglieds - sofern die Stempelverordnung der jeweiligen KV die LANR vorsieht - im Arztstempel eines angestellten Arztes des Krankenhauses, der an der ASV teilnimmt, angegeben werden?**

Die ASV-AV sieht keine speziellen Regelungen für den Stempel auf den Vordrucken vor. Die Krankenhaus-Arztnummer ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen gemäß § 293 Abs. 7 SGB V zu verwenden und zu nutzen; dies beinhaltet zum aktuellen Stand nur die Nutzung nach § 39 Abs. 1a SGB V (Verordnungen im Rahmen Entlassmanagement). Die Nutzung der Krankenhaus-Arztnummer bei Verordnungen im Rahmen der ASV ist gesetzlich nicht vorgesehen. Optional kann die Fachgruppennummer im Stempel (Stempelfeld) durch Krankenhäuser bzw. dort angestellte Ärzte bei Teilnahme an der ASV eingedruckt werden.